

## **Geschäftsordnung des Hochschulrates**

**vom 20. April 2009**

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zusammensetzung, Leitung und Aufwandsentschädigung
- 2 Einberufung des Hochschulrates
- 3 Beschlussfähigkeit
- 4 Tagesordnung
- 5 Beratung und Beschlussfassung
- 6 Öffentlichkeit
- 7 Kommissionen
- 8 Sitzungsniederschrift
- 9 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- 10 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums
- 11 Verschwiegenheitspflicht
- 12 Änderung der Geschäftsordnung
- 13 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 17 Abs. 3 und Abs. 4, 21 Abs. des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S.474), zuletzt geändert am 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und der Grundordnung der Hochschule Bochum vom 4. Juni 2007, zuletzt geändert am 30.10.2008, gibt sich der Hochschulrat der Hochschule Bochum folgende Geschäftsordnung:

## **1 Zusammensetzung, Leitung und Aufwandsentschädigung**

- 1.1 Der Hochschulrat hat sechs stimmberechtigte Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 1.2 Der Hochschulrat wählt jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit von mindestens vier Stimmen. Mit derselben Mehrheit kann der Hochschulrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden abwählen, wenn damit zugleich auch eine Neuwahl nach Satz 1 verbunden ist. Gleiches gilt für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Zur oder zum Vorsitzenden kann nur ein hochschulexternes Mitglied im Sinne von § 21 Absatz 8 Satz 2 HG gewählt werden. Die Amtszeiten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beginnen mit der Annahme der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist zulässig.
- 1.3 Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; bei deren oder dessen Abwesenheit obliegt sie der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter.
- 1.4 Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber Hochschule und Öffentlichkeit.
- 1.5 Die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates der Hochschule Bochum erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR pro Hochschulratssitzung und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR pro sonstiger Sitzung. Zusätzlich werden die tatsächlich entstandenen Fahrt- und Unterbringungskosten von der Hochschule erstattet.

## **2 Einberufung des Hochschulrates**

- 2.1 Der Hochschulrat tagt mindestens viermal jährlich. Der Hochschulrat wird von der Sitzungsleitung schriftlich und in elektronischer Form mit dem Entwurf der Tagesordnung spätestens 10 Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Die Sitzungsleitung hat diejenigen Punkte in den Entwurf der Tagesordnung aufzunehmen, die ihr mindestens 15 Werktage vor dem Sitzungstag schriftlich oder in elektronischer Form vom Hochschulrat, dem Präsidium oder der Gleichstellungsbeauftragten mitgeteilt werden. Die Mitglieder des Präsidiums und die

Gleichstellungsbeauftragte erhalten eine Durchschrift der Einladung nebst Tagesordnung.

- 2.2 In dringenden Fällen oder wenn es mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder beantragen, muss der Hochschulrat unverzüglich einberufen werden. In diesen Fällen muss die Einladung den Mitgliedern binnen 5 Werktagen mit einer Frist von 5 Werktagen vor dem Sitzungstag übermittelt werden.

### **3 Beschlussfähigkeit**

- 3.1 Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Als anwesend gelten auch stimmberechtigte Mitglieder, die zur Sitzung mit Kommunikationsmitteln zugeschaltet werden.
- 3.2 Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, muss die Sitzungsleitung unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht.

### **4 Tagesordnung**

Die Sitzungsleitung lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung und das Protokoll der vorhergehenden Sitzung abstimmen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können aufgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates zustimmt.

### **5 Beratung und Beschlussfassung**

- 5.1 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, zu den Verhandlungspunkten der Tagesordnung Anträge zu stellen. Über die Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Sitzungsleitung.
- 5.2 Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder zugeschalteten stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.
- 5.3 Beschlüsse des Hochschulrates können auch im schriftlichen / elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist nur zulässig, wenn die Mitglieder hierüber Einvernehmen erzielen.

## **6 Öffentlichkeit**

- 6.1 Die Sitzungen des Hochschulrates sind nicht öffentlich.
- 6.2 Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

## **7 Kommissionen**

Der Hochschulrat kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen einsetzen. Über Empfehlungen einer Kommission ist dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten. Generelle Festlegungen hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommissionen trifft der Hochschulrat. Für die Arbeit der Kommissionen gelten die Regelungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## **8 Sitzungsniederschrift**

- 8.1 Über jede Sitzung des Hochschulrates wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.
- 8.2 Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **9 Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

- 9.1 Senat und Hochschulrat richten eine Findungskommission ein, die

- die Wahl der Präsidiumsmitglieder durch den Hochschulrat und
- die Bestätigung der Wahl durch den Senat

vorbereitet und dabei die erforderliche Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vorfeld der Wahl erleichtert. Die Findungskommission besteht aus je drei Mitgliedern des Senats und des Hochschulrates. Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Amtszeit als Mitglied des Senats bzw. als Mitglied des Hochschulrates. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Findungskommission teil.

- 9.2 Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates zur konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

9.3 Die Funktionen als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder können vom Hochschulrat öffentlich ausgeschrieben werden. Die Findungskommission legt dem Hochschulrat hierzu eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und dem Ausschreibungstext vor.

Auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen legt die Findungskommission dem Hochschulrat für die Wahl eine Wahlempfehlung vor.

9.4 Die Anzahl der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten. Die Findungskommission nimmt zu den von der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten vorgeschlagenen Personen gegenüber dem Hochschulrat und dem Senat Stellung.

9.5 Der Hochschulrat lädt die

- von der Findungskommission als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder empfohlenen Bewerberinnen und Bewerber und die
- von der designierten Präsidentin oder dem designierten Präsidenten als nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder vorgeschlagenen Personen

zu einer persönlichen Vorstellung ein.

9.6 Der Hochschulrat wählt in getrennten und geheimen Wahlen mit der Mehrheit von mindestens vier Stimmen die Präsidiumsmitglieder. Kommt eine Wahl nicht zustande,

- wird die Funktion des jeweiligen hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds erneut ausgeschrieben oder
- die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um einen neuen Vorschlag gebeten.

9.7 Nach Annahme der Wahl leitet der Hochschulrat dem Senat die Ergebnisse der Wahlen zur Bestätigung zu. Bestätigt der Senat die Wahl eines Präsidiumsmitgliedes nicht innerhalb von drei Monaten, kann der Hochschulrat

für die Wahl eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds

- das Verfahren an die Findungskommission zurück verweisen,
- diese Stellen neu ausschreiben oder
- die fehlende Bestätigung des Senats mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen ersetzen,

für die Wahl eines nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieds

- einen neuen Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten anfordern oder
- die fehlende Bestätigung des Senats mit einer Mehrheit von mindestens fünf Stimmen ersetzen.

## **10 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrates oder auf Empfehlung des Senats hat der Hochschulrat über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums zu entscheiden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Dem Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 20 Werktagen zu geben. Im Falle einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren nach Nr. 9 einzuleiten.

## **11 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Hochschulrates sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates fort.

## **12 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von mindestens vier Stimmen des Hochschulrats.

## **13 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23. April 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates vom 20. April 2009.

Bochum, den 20. April 2009

gez. Prof. Dr. Jürgen van der List, Vorsitzender des Hochschulrates